

**III-163 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XXI.GP**

10 075/1-1.6/02

Jahresberichte 2000 und 2001 der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, beehre ich mich, die von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) verfassten Jahresberichte 2000 und 2001 vorzulegen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung nehme ich jeweils zu Teil B dieser Berichte wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Das im österreichischen Bundesheer gesetzlich institutionalisierte Beschwerdewesen hat sich in den letzten Jahren von einem reinen Mittel zum Aufzeigen und Abstellen von Missständen zu einem Instrument der Konfliktbereinigung entwickelt. Diese Tendenz muss durch aktives Konfliktmanagement, Transparenz des Verfahrens, Verständlichmachung der Entscheidung und vor allem Stärkung des Vertrauens des Beschwerdeführers in die Sachlichkeit des Verfahrens weiter fortgesetzt und verstärkt werden. Diese Gedanken waren daher auch die Vorgaben bei der Erstellung des Beschwerdeerlasses vom 26. September 2000, GZ 20 840/6 - 2.10/00, VBl I Nr. 162/2000, zuletzt geändert mit Erlass vom 3. Juli 2001, GZ 20 840/2 - 2.10/01, VBl I Nr. 89/2001.

2. BESCHWERDE DATEN

Die Anzahl der eingebrachten außerordentlichen und ordentlichen Beschwerden sowie der Aufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerden ist aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen.

außerordentliche Beschwerden							
Beschwerdeverfahren		Art der Erledigung (in %)					
		B ¹	tB ¹	kB ¹	Nb ¹	ZZ ¹	offen ¹
2000	367*	17%	12%	11%	32%	21%	7%
2001	499*	52%	7%	16%	18%	3%	4%
* = plus amtswegige Verfahren 2000: 6; 2001: 3							
1: B=Berechtigung, tB=teilweise Berechtigung, kB=keine Berechtigung, Nb=Nichtbehandlung, ZZ=Zurückziehung, offen=ft. Jahresbericht 2000/2001							
ordentliche Beschwerden							
Beschwerdeverfahren		Art der Erledigung (in %)					
		B ¹	kB ¹	ZW ¹	ZZ ¹		
2000	91	36%	44%	5%	15%		
2001	82	40%	36%	12%	12%		
1: B=Berechtigung, kB=keine Berechtigung, ZW=Zurückweisung, ZZ=Zurückziehung							
sonstige Beschwerden (gem. § 13 AVG, § 54 BDG 1979 sowie anonyme)							
Beschwerdeverfahren		Art der Erledigung (in %)					
		B ¹	kB ¹	ZW ¹	ZZ ¹	Einst. ¹	Info ¹
2000	53	29%	47%	8%	5%	11%	0%
2001	108	19%	27%	11%	10%	4%	29%
1: B=Berechtigung, kB=keine Berechtigung, ZW=Zurückweisung, ZZ=Zurückziehung, Einst.=Einstellung, Info=Information							

Im Verantwortungsbereich des BMLV wird über Beschwerdevorbringen (insbes. ordentliche Beschwerden gem. § 13 ADV sowie Dienstaufsichts- und Aufsichtsbeschwerden) eine Statistik geführt und diese steht mit einer jährlichen Aufbereitung des Zahlenmaterials für interministerielle Zwecke zur Verfügung. Bei der statistischen Aufbereitung werden insbes. Beschwerdeführer, Beschwerdebezogene sowie die einzelnen Beschwerdepunkte (unterteilt in Sachgruppen wie z.B. Personalangelegenheiten, Ausbildung, Verhalten Ranghöherer, Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Infrastruktur, etc.) berücksichtigt und wird auch auf die geschlechterspezifische Auswertung und die entsprechende Personengruppe (Soldaten, zivile Ressortangehörige und Ressortfremde) Bedacht genommen.

Im Kalenderjahr 2000 wurde von weiblichen Heeresangehörigen keine einzige ordentliche Beschwerde eingebracht und war auch keine weibliche Heeresangehörige in einem Beschwerdefall beschwerdebezogen. Hingegen wurden von zwei weiblichen zivilen Ressortangehörigen Beschwerden eingebracht und war eine zivile Ressortangehörige beschwerdebezogen. Außerdem beschwerten sich insgesamt elf ressortfremde Frauen in diesem Kalenderjahr.

Im Kalenderjahr 2001 wurden von zwei weiblichen Heeresangehörigen ordentliche Beschwerden eingebracht und war auch in diesem Jahr keine weibliche Heeresangehörige beschwerdebezogen. Hingegen wurden von sechs weiblichen zivilen Ressortangehörigen Beschwerden eingebracht und waren fünf weibliche zivile Ressortangehörige beschwerdebezogen. Außerdem beschwerten sich insgesamt 21 ressortfremde Frauen in diesem Kalenderjahr.

3. ZU DEN JAHRESBERICHTEN 2000 UND 2001

Die in den Jahresberichten der Bundesheer-Beschwerdekommision angeführten Beschwerdefälle waren Gegenstand umfangreicher Erhebungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Die dabei erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht wurden entweder noch im Zuge der Erhebungen oder im unmittelbaren Anschluss daran getroffen. Bei Vorliegen des Verdachtes von Pflichtverletzungen oder Dienstpflichtverletzungen wurde das Verhalten der Verantwortlichen einer diszipliniären Würdigung unterzogen und gegebenenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Zum Jahresbericht 2000:

Zu II.2.1 und VI.2.:

Mit der Entschliebung des Nationalrates vom 2. März 2001, E 65-NR/XXI. GP, wurde der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter anderem ersucht, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Landesverteidigung unter Beachtung budgetärer Möglichkeiten Maßnahmen zu setzen,

die eine zusätzliche pensionsrechtliche Anrechnung von Präsenzdienstzeiten bewirken. Seit Herbst 2001 steht das ho. Ressort in dieser Angelegenheit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in Verhandlung, das derzeit in Zusammenarbeit mit dem ho. Ressort die im gegebenen Zusammenhang relevanten Daten ermittelt und Berechnungen vornimmt. Diese sollen eine Grundlage für die Erarbeitung von Lösungsmodellen für eine erweiterte Anrechnung von Präsenzdienstzeiten als pensionsrechtliche Beitragszeiten bilden.

Zu II.2.2:

Gemäß den damals geltenden einschlägigen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1992 durfte der Wehrpflichtige zum Zwecke der Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenzdienstes begonnenen Behandlung einen Arzt seines Vertrauens in Anspruch nehmen. Der Wehrpflichtige hatte jedoch darüber seiner militärischen Dienststelle Meldung zu erstatten. Darüber hinaus durfte der Wehrpflichtige auch andere ärztliche Behandlungen als jene, die im Heeresgebührengesetz 1992 vorgesehen waren, in Anspruch nehmen, jedoch bedurfte dies der schriftlichen Zustimmung der militärischen Dienststelle und es waren dafür die jeweiligen militärischen und medizinischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Über diese Vorgangsweise wurden die Soldaten im Rahmen der Allgemeinen Basisausbildung belehrt und es fanden sich auch im Informationsheft „Ich mach mit“ sowie dem „Leitfaden für den Wehrdienst“, die den Wehrpflichtigen zur Verfügung gestellt wurden, die entsprechende Hinweise.

Im gegenständlichen Fall hat der beschwerdeführende Rekrut, wie er selbst angab, keinen derartigen Antrag gestellt und auch keine entsprechende Meldung bei seiner Dienststelle erstattet, sodass seitens seiner Vorgesetzten auch keine Hilfestellungen gegeben werden konnten.

Zu II.2.3:

Im Projektergebnis der „Projektgruppe SALZBURG Infrastrukturentwicklung“ vom 18. März 2002 wurde die Notwendigkeit von Adaptierungsmaßnahmen im Bereich der Unterkünfte bestätigt und im Rahmenbauprogramm mit Priorität 1 aufgenommen.

Im Raum Salzburg gibt es, abgesehen von der Schwarzenberg Kaserne, keine Großraumschlafsäle mehr und auch dort wurden von den ursprünglich 144 Großraumschlafsälen bereits 85 in zeitgemäße Unterkünfte und/oder Kanzleien umgebaut. Die erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen für die restlichen 59 Schlafsäle wurden in das Rahmenbauprogramm 2002 aufgenommen.

Wie hoch der zukünftige Bedarf an Kasernenunterkünften im Raum Salzburg sein wird, kann im Hinblick auf die laufende Reorganisation des BMLV und der Kommanden/Dienststellen der oberen Führung noch nicht genau gesagt werden.

Hinsichtlich der zum Verkauf vorgesehenen Kasernen ist zu sagen, dass grundsätzlich keine Neuinvestitionen mehr getätigt werden. Unerlässliche Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten (zB in Sanitärräumen) müssen jedoch auch weiterhin bis zum erfolgten Verkauf bzw. bis zur vollständigen Verlegung des dort beschäftigten Personals durchgeführt werden.

II.2.4.:

Der seit längerem projektierte Um- und Neubau der Truppenküche im Camp Faouar/Syrien gestaltete sich im Hinblick auf die Finanzierung und Verhandlung mit den zuständigen UN-Dienststellen schwierig und konnte letztendlich nach Genehmigung der UN sowie nach Sicherstellung der Finanzierung im Mai 2001 auf Containerbasis abgeschlossen werden.

Die Abnahme der Truppenküche erfolgte im Zeitraum vom 16.5. bis 20.5.2001 durch Vertreter der Quartiermeisterabteilung und der Wirtschaftsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Durch den Neubau des Küchengebäudes sind die Anforderungen der Hygienerichtlinien vollinhaltlich erfüllt.

Zu III.1.:

Der beschwerdebezogene Bataillons-Kraftfahrunteroffizier wurde wegen seiner beleidigenden Äußerungen gegenüber dem beschwerdeführenden Rekruten belehrt.

Der beschwerdebezogene Gruppenkommandant wurde wegen Verletzung seiner Dienstpflichten als Vorgesetzter (er hatte den beschwerdeführenden Rekruten beschimpft) mit einer Geldbuße bestraft.

Der beschwerdebezogene stellvertretende Zugskommandant wurde nachweislich über die Unzulässigkeit seines Verhaltens – Beschimpfung eines Rekruten während des Assistenzeinsatzes – belehrt, wobei für den Wiederholungsfall eine entsprechende disziplinarrechtliche Ahndung angedroht wurde.

zu III.2.:

Über den beschwerdebezogenen Zugskommandanten wurde die Disziplinarstrafe der Geldbuße verhängt. Hinsichtlich der beschädigten Privatbrille hat sich der Beschwerdebezogene bereit erklärt, für den Schaden aufzukommen.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar geahndet und es erging eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt (das Strafverfahren wurde zwischenzeitig eingestellt).

Der beschwerdebezogene Offizier wurde einer Schulung „Persönlichkeitsentwicklung/Führungsverhalten“ mit den Ausbildungsinhalten „Konfliktbewältigung im Team“ und „Schwierige Mitarbeitergespräche führen“ unterzogen.

Zu III.3.:

Zu den beiden angeführten Beschwerdefällen im Assistenzeinsatz ist grundsätzlich anzumerken, dass bei einem derartigen Einsatz die Bestimmungen des § 19 Abs. 6 und 8 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, wonach in militärischen Objekten, die der Unterbringung der Truppe dienen, für eine wohnliche und saubere Unterbringung zu sorgen ist, nur nach den durch die Einsatzerfordernisse bestimmten Umstände angewendet werden können.

Dessen ungeachtet wurden die aufgezeigten baulichen bzw. infrastrukturellen Mängel durch das Militärkommando Burgenland unverzüglich behoben.

Die Sanierung des betroffenen Soldatenheimes wurde 2001 abgeschlossen. Die Sanierungskosten betragen (ohne Einrichtung) € 429.657,76.

Die Sanierung der betroffenen Objekte in einer obersteirischen Kaserne (im Bericht der Bundesheer-Beschwerdekommision versehentlich als „oberösterreichische Kaserne“ bezeichnet) ist zu einem großen Teil bereits durchgeführt und wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bis Ende 2002 abgeschlossen.

Zu III.4.:

Die Einteilung und Verwendung von Sanitätspersonal zur Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Truppe ist erlassmäßig geregelt. Diese Regelung stellt darauf ab, den Sanitätsaufgaben Priorität vor allen anderen Aufgaben beizumessen. Ob eine detaillierte Aufgabenzuweisung für das Sanitätspersonal auch in Einsatzfällen – wie im ggstdl. Fall gem. § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 – zweckmäßig ist, wird derzeit geprüft.

Zu III.5.:

Die beschwerdebezogenen Heeresvertragsärzte wurden hinsichtlich ihrer Verfehlungen eingehend belehrt und ermahnt. Die versäumten ärztlichen Handlungen wurden nach Möglichkeit nachgeholt.

Zu III.6.:

Der beschwerdebezogene Zugskommandant wurde mit der Disziplinarstrafe der Geldbuße bestraft.

Zu III.7.:

Noch während des anhängigen Beschwerdeermittlungsverfahrens wurden mit der Beschwerdeführerin persönliche Gespräche an ihrer Dienststelle von Angehörigen der Dienstbehörde geführt bzw. wurde mit ihr in weiterer Folge laufend telefonischer Kontakt gehalten. Die ursprünglich vorhandenen Indizien, welche auf das Vorliegen eines gravierenden Fehlers im Prüfungsverfahren hindeutenden, bestätigten sich in

weiterer Folge nicht, weshalb der Beschwerde – wie in der Empfehlung der Bundesheer-Beschwerdekommision festgehalten – keine Berechtigung zuerkannt wurde. Da auf Grund der Rechtslage nur eine gänzliche Wiederholung der Dienstprüfung zulässig war, wurde mit der Beschwerdeführerin neuerlich Kontakt aufgenommen, um ihr einerseits die Rechtslage darzulegen und andererseits einen individuellen Trainingsplan bzw. die Beistellung einer Trainingsbetreuung anzubieten. Die Beschwerdeführerin war zunächst bereit, nach einer neuerlichen Wiederholung der Dienstprüfung die Ausbildung fortzusetzen, jedoch änderte sie vor Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen ihre Meinung und trat aus dem Dienstverhältnis als Militärfrau auf Zeit aus.

Zu III.8.:

Die falsche Zuordnung des Dienstgrades „Wachtmeister“ statt „Oberstabswachtmeister“ beruhte auf einem Versehen der anweisenden Stelle und wurde unverzüglich berichtigt.

Zu III.9.:

Mangels detaillierter Informationen bzw. schriftlicher Unterlagen können zu diesem Beschwerdefall keine Aussagen getroffen werden.

Zu VI.1.:

Wenngleich die von der Bundesheer-Beschwerdekommision angeführten Argumente für eine Verlängerung des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes des Bundesheeres an der österreichischen Staatsgrenze durchaus zutreffend sind, obliegt die Beurteilung der Notwendigkeit dafür in erster Linie dem Bundesminister für Inneres. Derzeit ist der Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 27. März 2001 (Pkt. 41 des Beschl.Prot. 52) vorerst bis 31. Dezember 2002 begrenzt. In weiterer Folge wird es daher von den personellen und technischen Ressourcen des Bundesministeriums für Inneres abhängen, ob und für wie lange der Assistenzeinsatz des Bundesheeres abermals verlängert werden muss.

Zum Jahresbericht 2001:

Zu III.1.:

In sämtlichen Fällen wurden die beschwerdebezogenen Offiziere und Unteroffiziere hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung im Verhalten gegenüber ihren Kameraden eingehend belehrt und ermahnt.

Zu III.2.:

Im gegenständlichen Fall entspricht die Sachverhaltsdarstellung der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht den Ermittlungen der zuständigen Dienststellen meines Ressorts. Demnach haben die einschreitenden Organe der Militärstreife eine mögliche Alkoholisierung des Beschwerdeführers erst festgestellt, nachdem dieser sein Kraftfahrzeug vor der Kaserne abgestellt hatte. Eine Verfehlung der Beschwerdebezogenen konnte daher nicht festgestellt werden.

Im Fall der Rekrutin, welche - wie andere Kursteilnehmer - im Rahmen der Ausbildung als „Gefangene“ mit verbundenen Augen „verhört“ worden war, wurden die verantwortlichen Offiziere eingehend belehrt und ermahnt. Anzumerken ist, dass durch die Inbetriebnahme der Motorsäge während des „Verhørs“ in keiner Phase eine konkrete Gefährdung der körperlichen Integrität der Rekrutin gegeben war.

Die restlichen Fälle wurden ebenfalls einer diszipliniere Würdigung unterzogen bzw. wurden Belehrungen ausgesprochen.

Zu III. 3.:

Wie zum Jahresbericht 2000 (zu II.2.3) ausgeführt, wurde die Notwendigkeit von Adaptierungsmaßnahmen erkannt und es wurden die notwendigen Schritte eingeleitet.

Hinsichtlich des schlechten baulichen Zustandes einer angemieteten Unterkunft im Assistenzeinsatz ist zu sagen, dass das Militärkommando Burgenland dieses Problem durch die Errichtung eines eigenen Containercamps, welches im Herbst 2001 seiner Verwendung übergeben wurde, gelöst hat.

Zu III.4.:

In sämtlichen Fällen wurden die beschwerdebezogenen Offiziere und Unteroffiziere hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung im Verhalten gegenüber ihren Kameraden eingehend belehrt und ermahnt.

Im Zusammenhang mit den Beschwerdevorbringen wegen des Befehls zur Ersatzleistung für Fehlgelder bei der Tagesabrechnung einer Unteroffiziersmesse wurden die zu Unrecht einbehaltenen Gelder an die betroffenen Grundwehrdiener retourniert.

Zu III.5.:

Alle Beschaffungen im Bundesheer werden - ungeachtet der Bestellsumme - nach den einschlägigen Normen vorgenommen. Verzögerungen in Einzelfällen (etwa dadurch, dass Lieferanten den Vertrieb eines bestimmten Produktes unvorhergesehen einstellen) können bedauerlicherweise nicht ausgeschlossen werden.

Zu III.6.:

Die in einem anonymen Beschwerdevorbringen aufgezeigten Missstände wurden durch den zuständigen Brigadekommandanten unverzüglich abgestellt, der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde vom Ausbildungsdienst abgezogen. Darüber hinaus sind auch die Kompanie- und Bataillonskommandanten angehalten worden, ihre Dienstaufsicht verstärkt wahrzunehmen.

Zu III.7.:

Der Beschwerdefall wurde zum Anlass genommen, das Curriculum für Beobachterkurse einer Überarbeitung zu unterziehen, um derartige Fälle künftig zu vermeiden.

Zu III.8.:

Auf Grund der budgetären Situation wird die Vollausrüstung mit Alpinbekleidung zunächst für jene Truppenkörper, denen die Spezialisierung „Hochgebirgsbeweglichkeit“ zugeordnet wurde, angestrebt.

Zu III.9.:

Das beschwerdebezogene Küchenpersonal wurde eingehend belehrt und ermahnt.

Zu III.10.:

Im gegenständlichen Fall vertritt das Bundesministerium für Landesverteidigung eine andere Rechtsauffassung als die Bundesheer-Beschwerdekommision, welche der Beschwerde keine Berechtigung zuerkannte. Der Befehl des beschwerdebezogenen Kurskommandanten, das Ausbildungsheim bis zur Rückverlegung nicht mehr zu verlassen, erscheint zwar verständlich, entbehrt jedoch einer dienstrechtlichen Grundlage. Diese Rechtsansicht wurde dem beschwerdebezogenen Offizier auf dem Dienstweg schriftlich mitgeteilt.

Zu III.11.:

Die der Beschwerde zugrundeliegende mangelhafte Administration wurde dahingehend verbessert, als die Verwaltungsabläufe neu definiert und eingenommen wurden. Zusammen mit der bereits erfolgten Anschaffung von IT-Geräten ist eine erhebliche Effizienzsteigerung dieser Abläufe zu erwarten.

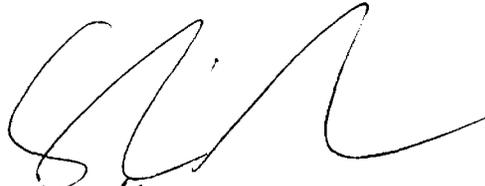
Zu III.12.:

Die in inhaltsgleichen Beschwerden erhobenen Vorwürfe gegen den Kompaniekommandanten fanden zum Großteil Bestätigung. Der beschwerdebezogene Offizier wurde disziplinar zur Verantwortung gezogen und mit einer Geldstrafe belegt.

Zu III.13.:

Da Teile der wahlberechtigten Grundwehrdiener während der in der Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000 – SV-WO festgelegten Frist auf Grund dienstlicher Erfordernisse disloziert waren, hätte sich die rechtzeitige Wahl des Soldatenvertreters und seiner Stellvertreter nur unter einem enormen organisatorischen Aufwand gestalten lassen. Unter diesem Umstand (Vorliegen militärischer Erfordernisse) kann gemäß § 3 Abs. 2 SV-WO von dieser Frist abgewichen werden. Der zuständige Kompaniekommandant

hat daher die betroffenen Rekruten darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Vertretung bis zur Neuwahl durch den amtierenden Soldatenvertreter wahrgenommen wird.



17. Juli 2002

Beilagen